

Akkreditierung von Joint-Programmes nach dem European Approach durch den Akkreditierungsrat

Stand 07.07.2025

Die Zusammenfassung vorab

- Der Akkreditierungsrat kann Bewertungen von Joint-Programmes, die nach dem European Approach (EA) erfolgt sind, in einem einfachen Verfahren anerkennen.
 - Rechtlich stehen diese Entscheidungen Akkreditierungen gleich bzw. handelt es sich um Akkreditierungen mit dem Siegel des Akkreditierungsrates.
-
- 

Rechtsgrundlagen §§ 10,16 und 33 MRVO – I

- Mit §§ 10, 16 und 33 MRVO wird der EA in deutsches Recht umgesetzt; der EA selbst wird aus rechtlichen Gründen nur in der Begründung der MRVO genannt.
 - ❖ Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Programmes nach § 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 MRVO entsprechen den Kriterien des European Approach.
 - ❖ In § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 MRVO wurden die Verfahrensregeln des European Approach nachgebildet.
-

Rechtsgrundlagen §§ 10,16 und 33 MRVO – II

- Joint-Programmes sind nach § 10 Abs. 1 MRVO Studiengänge, die zu gemeinsamen Abschlüssen (Joint Degrees) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führen. Zudem müssen sie die in § 10 Abs. 1 der Verordnung genannten weiteren Merkmale aufweisen:
 - ❖ Integriertes Curriculum,
 - ❖ Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
 - ❖ vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
 - ❖ abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
 - ❖ eine gemeinsame Qualitätssicherung.
-

Rechtsgrundlagen §§ 10,16 und 33 MRVO – III

- Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregeln nach §§ 10, 16 und 33 MRVO ist zudem, dass die teilnehmenden Hochschulen von den zuständigen Behörden ihrer Staaten als Hochschulen anerkannt sind und die jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen die Teilnahme an Joint-Programmes erlauben (vgl. dazu die Begründung zu § 10 MRVO).
-

Verfahren der Anerkennung in der Programmakkreditierung nach § 33 MRVO – I

- In § 33 MRVO ist der Verfahrensablauf beschrieben.
 - Es handelt sich um einen langen Paragraph, das Verfahren ist aber in der Regel einfach.
 - Vor der Begutachtung durch die Agentur ist folgendes zu tun:
 - ❖ Vorabanzeige nach §§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MRVO **per Email an die Geschäftsstelle**: Es handelt sich um die formlose Bestätigung der HS, dass sie geprüft hat, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 MRVO vorliegen, und dass sie sich bewusst ist, dass die Anwendbarkeit des § 33 MRVO unter dem Vorbehalt des Gutachtervotums und der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates steht.
 - ❖ Ggf. Telefonat mit der Geschäftsstelle des AR, um offene Fragen zu besprechen.
-

Verfahren der Anerkennung in der Programmakkreditierung nach § 33 MRVO – II

- Nach der Begutachtung durch die Agentur: **Antragstellung in ELIAS** (Antragstyp „08. Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen (European Approach)“) unter Beifügung von folgenden Unterlagen:
 - ❖ Gutachten über die Begutachtung nach dem EA
 - ❖ Selbstbericht
 - ❖ Akkreditierungsbeschluss der Agentur (wenn vorhanden)
 - ❖ Ggf. Nachweis der Auflagenerfüllung

- Die Geschäftsstelle bittet, wenn erforderlich, um weitere Unterlagen, zB zum Verfahrensablauf, wenn Informationen dazu in den anderen Unterlagen nicht enthalten sind.

Was prüft der Akkreditierungsrat?

- Der Akkreditierungsrat prüft nur, ob eine Begutachtung nach dem EA stattgefunden hat, d.h. ob der Studiengang nach den Kriterien und Verfahrensregeln des EA bewertet wurde.
 - Er nimmt keine Zweitbewertung des Studiengangs vor!
 - Für die Anerkennung benötigt er deshalb jedoch ein Gutachten aus dem unmissverständlich die Anwendung des EA hervorgeht; ist dies nicht der Fall muss der Antrag zurückgewiesen/das Gutachten nachgebessert werden.
 - Deswegen ist es sehr wichtig für die HS, vorab mit der Agentur zu klären, ob eine Begutachtung nach dem EA möglich ist!
-

Welche Agenturen kommen in Frage?

- Jede im Register gelistete Agentur kann das Verfahren durchführen.
 - Bisher hat der Akkreditierungsrat sowohl Bewertungen ausländischer Agenturen anerkannt als auch deutscher Agenturen.
 - Deutsche Agenturen werden bei der Bewertung von Studiengängen nach dem European Approach außerhalb des Geschäftsfelds tätig, in dem die Zulassung beim Akkreditierungsrat besteht (vgl. die Begründung zu § 33 MRVO).
-

Auflagenerfüllung

- Aus § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 MRVO geht hervor, dass etwaige Auflagen, die die Gutachter/die Agentur vorgesehen haben, erfüllt sein müssen, ehe die Anerkennungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat getroffen werden kann.

Vorstandsentscheidung

- Die Anerkennungsentscheidungen hat der Akkreditierungsrat an den Vorstand delegiert, so dass zeitnahe Entscheidungen erfolgen können und die HS nicht die Sitzungstermine des Akkreditierungsrates beachten müssen.

Akkreditierungsfrist

- Nach § 33 Abs. 1 Satz 5 MRVO beträgt die Akkreditierungsfrist sechs Jahre.

Übersetzungen erforderlich?

- Eine Übersetzung von in Englisch vorliegenden Dokumenten (Selbstbericht, Anlagen zum Selbstbericht, Gutachten, Entscheidung der Agentur) auf Deutsch ist nicht erforderlich.
 - Sollte das Begutachtungsverfahren in einer anderen Sprache als Englisch (also in Deutsch oder einer dritten Sprache) durchgeführt worden sein, sind
 - ❖ eine Fassung des Gutachtens und der Agenturentscheidung in der Originalsprache
 - ❖ sowie eine Zusammenfassung des Gutachtens auf Englisch und eine englische Übersetzung der Agenturentscheidung einschließlich ihrer Begründung beim Akkreditierungsrat einzureichen.
 - Aus der Zusammenfassung des Gutachtens und der Entscheidung der Agentur muss eindeutig hervorgehen, dass das Verfahren nach dem European Approach durchgeführt wurde und es müssen die Bewertungsergebnisse zu jedem einzelnen Kriterium des European Approach transparent dargestellt werden.
-

Anwendung des EA auf systemakkreditierte Hochschulen

- Die systemakkreditierte Hochschule kann entscheiden, ob sie einen Joint-Programme über ihr internes QM oder im Wege der Programmakkreditierung qualitätssichert.
 - ❖ Entscheidet sich die HS für eine Programmakkreditierung, erfolgt die Qualitätssicherung für diesen Studiengang weiterhin extern und nicht über die internen QM-Mechanismen der systemakkreditierten Hochschule.
 - ❖ Ansonsten können die Kriterien des European Approach allein über die Mechanismen des internen QM-Systems zur Anwendung gebracht werden. Einer Beachtung der Verfahrensregeln des European Approach (die auch in § 33 MRVO genannt sind) und insbesondere einer Anerkennung durch den Akkreditierungsrat bedarf es in diesem Fall nicht.
 - ❖ Die systemakkreditierte HS muss sich mit den am Studiengang beteiligten Partnerhochschulen absprechen und gemeinsam mit ihnen eruieren, welche Anforderungen an die externe Qualitätssicherung national bestehen.
-

Ist die Anwendung des EA verpflichtend? (I)

- Für Joint Programmes allein unter Beteiligung von Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum gilt:
 - ❖ Die Anwendung der in § 10 und § 16 genannten *Kriterien* (die den Kriterien des European Approach entsprechen) ist verpflichtend.
 - ❖ Die Durchführung eines *Verfahrens* nach dem European Approach und die Anerkennung durch den AR ist in diesem Fall optional. Dies stellt die Begründung zu § 33 MRVO klar. Danach haben die Hochschulen auch bei Joint Programmes die Möglichkeit, statt der Durchführung eines Verfahrens nach dem European Approach ein „normales“ Begutachtungsverfahren durchzuführen und anschließend einen normalen Antrag auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat zu stellen. Der Unterschied zu nationalen Akkreditierungsverfahren ist dann (nur), dass das Kriterienset des European Approach zur Anwendung kommt.
 - ❖ Eine „normale“ Akkreditierung nach § 22 macht zum Beispiel Sinn, wenn in einem Partnerland der deutschen Hochschule der European Approach nicht oder nicht vollständig implementiert ist und deshalb kein Verfahren nach dem European Approach durchgeführt werden kann (zum Beispiel der gemeinsame Selbstbericht der Hochschulen deshalb nicht möglich ist).
-

Ist die Anwendung des EA verpflichtend? (II)

- Für Joint-Programmes auch unter Beteiligung von Hochschulen, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören, gilt dagegen:
 - ❖ Der European Approach findet nur Anwendung, wenn sich die Kooperationspartner von außerhalb des Europäischen Hochschulraums zu einer Akkreditierung unter Anwendung der Kriterien und Verfahrensregeln des European Approach verpflichten. Davon ist auszugehen, wenn ein Verfahren nach dem European Approach durchgeführt wurde/wird.
-